

EUROPÄISCHES PARLAMENT

2004



2009

Ausschuss für Kultur und Bildung

VORLÄUFIG
2005/0102(COD)

10.11.2005

*****I**

ENTWURF EINES BERICHTS

über den Vorschlag für einen Beschluss des Europäischen Parlaments und des Rates über die Einrichtung einer Gemeinschaftsaktion zur Förderung der Veranstaltung "Kulturhauptstadt Europas" für die Jahre 2007 bis 2019 (KOM(2005)0209 – C6-0157/2005 – 2005/0102(COD))

Ausschuss für Kultur und Bildung

Berichterstatlerin: Christa Prets

Erklärung der benutzten Zeichen

- * Verfahren der Konsultation
Mehrheit der abgegebenen Stimmen
- **I Verfahren der Zusammenarbeit (erste Lesung)
Mehrheit der abgegebenen Stimmen
- **II Verfahren der Zusammenarbeit (zweite Lesung)
*Mehrheit der abgegebenen Stimmen zur Billigung des
Gemeinsamen Standpunkts*
*Absolute Mehrheit der Mitglieder zur Ablehnung oder Abänderung
des Gemeinsamen Standpunkts*
- *** Verfahren der Zustimmung
*Absolute Mehrheit der Mitglieder außer in den Fällen, die in
Artikel 105, 107, 161 und 300 des EG-Vertrags und Artikel 7 des
EU-Vertrags genannt sind*
- ***I Verfahren der Mitentscheidung (erste Lesung)
Mehrheit der abgegebenen Stimmen
- ***II Verfahren der Mitentscheidung (zweite Lesung)
*Mehrheit der abgegebenen Stimmen zur Billigung des
Gemeinsamen Standpunkts*
*Absolute Mehrheit der Mitglieder zur Ablehnung oder Abänderung
des Gemeinsamen Standpunkts*
- ***III Verfahren der Mitentscheidung (dritte Lesung)
*Mehrheit der abgegebenen Stimmen zur Billigung des
gemeinsamen Entwurfs*

(Die Angabe des Verfahrens beruht auf der von der Kommission vorgeschlagenen Rechtsgrundlage.)

Änderungsanträge zu Legislativtexten

Die vom Parlament vorgenommenen Änderungen werden durch Fett- und Kursivdruck hervorgehoben. Wenn Textteile mager und kursiv gesetzt werden, dient das als Hinweis an die zuständigen technischen Dienststellen auf solche Teile des Legislativtextes, bei denen im Hinblick auf die Erstellung des endgültigen Textes eine Korrektur empfohlen wird (beispielsweise Textteile, die in einer Sprachfassung offenkundig fehlerhaft sind oder ganz fehlen). Diese Korrektorempfehlungen bedürfen der Zustimmung der betreffenden technischen Dienststellen.

INHALT

| | Seite |
|--|--------------|
| ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHEIDUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS | 5 |
| BEGRÜNDUNG | 20 |

ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHEIDUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS

zu dem Vorschlag für einen Beschluss des Europäischen Parlaments und des Rates über die Einrichtung einer Gemeinschaftsaktion zur Förderung der Veranstaltung "Kulturhauptstadt Europas" für die Jahre 2007 bis 2019 (KOM(2005)0209 – C6-0157/2005 – 2005/0102(COD))

(Verfahren der Mitentscheidung: erste Lesung)

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis des Vorschlags der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat (KOM(2005)0209)¹,
 - gestützt auf Artikel 251 Absatz 2 und Artikel 151 des EG-Vertrags, auf deren Grundlage ihm der Vorschlag der Kommission unterbreitet wurde (C6-0157/2005),
 - gestützt auf Artikel 51 seiner Geschäftsordnung,
 - in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Kultur und Bildung (A6-0000/2005),
1. billigt den Vorschlag der Kommission in der geänderten Fassung;
 2. fordert die Kommission auf, es erneut zu befassen, falls sie beabsichtigt, diesen Vorschlag entscheidend zu ändern oder durch einen anderen Text zu ersetzen;
 3. beauftragt seinen Präsidenten, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

Vorschlag der Kommission

Abänderungen des Parlaments

Änderungsantrag 1 Erwägung 2

(2) Einer Studie über die Ergebnisse der Veranstaltung „Kulturhauptstadt Europas“ bis 2004 zufolge hat diese Veranstaltung positive Auswirkungen hinsichtlich der Medienresonanz, der kulturellen und touristischen Entwicklung sowie die Sensibilisierung der Einwohner für die Bedeutung der Wahl ihrer Stadt. **Dennoch** muss diese Maßnahme weiter verbessert werden.

(2) Einer Studie über die Ergebnisse der Veranstaltung "Kulturhauptstadt Europas" bis 2004 zufolge hat diese positive Auswirkungen hinsichtlich der Medienresonanz, der kulturellen und touristischen Entwicklung sowie der Sensibilisierung der Einwohner für die Bedeutung der Wahl ihrer Stadt; **dennoch** muss **die** Maßnahme **unter anderem in ihrer Nachhaltigkeit auf die kulturpolitische Entwicklung der**

¹ Noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht.

jeweiligen Stadt und Region weiter verbessert werden.

Änderungsantrag 2
Erwägung 3

(3) Die an der Veranstaltung beteiligten Akteure wiesen auf Probleme mit dem im Beschluss 1419/1999/EG festgelegten Auswahlverfahren hin und empfahlen eine Überprüfung der Vorschläge, insbesondere um ihre europäische Dimension zu verbessern.

(3) Die an der Veranstaltung beteiligten Akteure wiesen auf Probleme mit dem im Beschluss 1419/1999/EG festgelegten Auswahlverfahren hin und empfahlen eine Überprüfung der Vorschläge, insbesondere um ihre europäische Dimension zu verbessern, **den Wettbewerb zu fördern und die Rolle der Jury neu zu definieren.**

Änderungsantrag 3
Erwägung 4

(4) Angesichts der Bedeutung und der Wirkung der Veranstaltung „Kulturhauptstadt Europas“ ist es angezeigt, ein gemischtes Auswahlverfahren unter Beteiligung der nationalen und der europäischen Ebene anzuwenden und eine ausgeprägte **Überprüfungskomponente** vorzusehen.

(4) Angesichts der Bedeutung und der Wirkung der Veranstaltung „Kulturhauptstadt Europas“ ist es angezeigt, ein gemischtes Auswahlverfahren unter Beteiligung der nationalen und der europäischen Ebene anzuwenden und eine ausgeprägte **Überprüfungs- und Beratungskomponente** vorzusehen, **um eine nationale Komponente einzubinden und die europäische Dimension zu stärken.**

Änderungsantrag 4
Erwägung 6

(6) Nach der Benennung der Kulturhauptstadt **ist** eine Überprüfungsphase erforderlich, **um den europäischen Mehrwert der Aktion sicherzustellen.**

(6) **Um den europäischen Mehrwert der Aktion sicherzustellen, ist nach** der Benennung der Kulturhauptstadt eine Überprüfungsphase erforderlich, **in der einerseits auf die Erfüllung der festgelegten Kriterien des Kulturprogramms geachtet wird und andererseits eine fachliche Beratung und Hilfestellung erfolgt.**

Änderungsantrag 5
Erwägung 6 a (neu)

(6a) Für die Auswahlphase und die Überprüfungsphase werden jeweils zwei Gremien eingesetzt, erstens eine gemischte Auswahljury, die sich aus europäischen und nationalen Experten zusammensetzt, und zweitens eine Überprüfungs- und Beratungsjury mit europäischen Experten.

Änderungsantrag 6
Erwägung 6 b (neu)

(6b) Zur Unterstützung und Hilfestellung, sowohl für die Bewerberstädte als auch für die ernannten Städte, soll ein von der Kommission fortlaufend gewartetes und regelmäßig aktualisiertes Internetportal zum Thema „Kulturhauptstädte Europas“ (Bewerbung, Auswahl, Umsetzung, Vernetzung) betrieben werden.

Begründung

Die Berichterstatterin fordert die Betreuung eines Internetportals, das von der EK fortlaufend gewartet und aktualisiert wird. Dieses soll u. a. folgendes beinhalten:

- häufig gestellte Fragen und Antworten; - Wegweiser , Best-Practice-Beispiele und nützliche Tipps für KH - Bereitstellung von Informationen betreffend die Voraussetzungen zur Bewerbung als KH - eine Liste von Mentoren (z.B. Direktoren und Fachleute aus ehemaligen KH)*
- Kontaktadressen der in der Überprüfungs- und Beratungsjury tätigen Experten;*
- Verweise auf bereits bestehende Netze wie z. B. das Netz "Kulturhauptstädte Europas und Kulturmonate".*

Änderungsantrag 7
Erwägung 7

(7) Die Qualität des Programms hinsichtlich der Ziele und Kriterien der Aktion und insbesondere des europäischen Mehrwerts sollte durch die Vergabe einer

(7) Die Qualität des Programms hinsichtlich der Ziele und Kriterien der Aktion und insbesondere des europäischen Mehrwerts sollte durch die Vergabe einer

Auszeichnung belohnt werden.

Auszeichnung **in Form einer finanziellen Zuwendung** belohnt werden.

Begründung

Die Auszeichnung in Form einer finanziellen Zuwendung basiert auf dem Endbericht der Überprüfungs- und Beratungsjury. Dabei müssen die Ziele und Kriterien der Aktion erfüllt sowie Empfehlungen der Auswahljury und der Überprüfungs- und Beratungsjury beachtet werden.

Änderungsantrag 8
Erwägung 7 a (neu)

(7a) Um die nachhaltige Wirkung der Veranstaltung „Kulturhauptstadt Europas“ zu garantieren, ist es erstrebenswert, die Initiative und die dadurch geschaffenen Strukturen und Kapazitäten als Grundlage für eine dauerhafte Kulturentwicklungsstrategie der betreffenden Städte einzusetzen.

Änderungsantrag 9
Erwägung 7 b (neu)

(7b) Um die Beteiligung von Drittländern an Europäischen Kulturinitiativen zu ermöglichen, sollte der „Kulturmonat“¹ oder eine vergleichbare Initiative ins Leben gerufen werden.

(1) Schlussfolgerungen der im Rat vereinigten Minister für Kulturfragen vom 18. Mai 1990 betreffend die künftigen Bedingungen für die Ernennung zur "Kulturstadt Europas" und einen Europäischen Kulturmonat (ABl. C 162 vom 3.7.1990, S. 1).

Änderungsantrag 10
Artikel 2 Absatz 1

1. Städte aus den Mitgliedstaaten können ***in der in der Liste im Anhang festgelegten Reihenfolge*** für ***jeweils*** ein Jahr zur „Kulturhauptstadt Europas“ erklärt werden.

1. Städte aus den Mitgliedstaaten ***und aus den Ländern, die der Europäischen Union nach dem 31. Dezember 2006 beitreten***, können ***jeweils*** für ein Jahr zur Kulturhauptstadt Europas erklärt werden.

Begründung

Es müssen Vorkehrungen für künftige Erweiterungen getroffen werden, um die Situation der Länder, die derzeit über ihren Beitritt verhandeln, zu klären und deren Gleichbehandlung garantieren zu können. Im Vorschlag sollen insbesondere die Bestimmungen über Rumänien und Bulgarien geklärt werden.

Änderungsantrag 11
Artikel 3 Absatz 3

3. Das Kulturprogramm hat den folgenden Kriterien zu entsprechen, die sich in die zwei Kategorien „europäische Dimension“ und „Stadt und Bürger“ untergliedern:

entfällt

In Bezug auf die „europäische Dimension“ hat das Programm
a) in beliebigen kulturellen Bereichen die Zusammenarbeit zwischen Kulturakteuren, Künstlern und Städten aus anderen Mitgliedstaaten zu fördern,
b) den Reichtum der kulturellen Vielfalt in Europa herauszustellen,
c) die gemeinsamen Aspekte europäischer Kulturen in den Vordergrund zu rücken.
In Bezug auf „Stadt und Bürger“ hat das Programm

a) das Interesse der Bürger der Stadt und der umliegenden Orte sowie von Bürgern aus dem Ausland zu wecken,
b) nachhaltig und unmittelbarer Bestandteil einer längerfristigen Strategie für die kulturelle Entwicklung der Stadt zu sein.

Begründung

Die Kriterien werden im neuen, eigenständigen Artikel behandelt.

Änderungsantrag 12
Artikel 3 a (neu)

Artikel 3a

Bewerbungskriterien

Das Kulturprogramm hat den folgenden Kriterien zu entsprechen, die sich in die zwei Kategorien „europäische Dimension“ und „Stadt und Bürger“ untergliedern:

In Bezug auf die „europäische Dimension“ hat das Programm

- a) in beliebigen kulturellen Bereichen die Zusammenarbeit zwischen Kulturakteuren, Künstlern und Städten aus den jeweiligen Mitgliedstaaten und den anderen Mitgliedstaaten zu fördern,**
- b) den Reichtum der kulturellen Vielfalt in Europa herauszustellen,**
- c) die gemeinsamen Aspekte europäischer Kulturen in den Vordergrund zu rücken.**

In Bezug auf „Stadt und Bürger“ hat das Programm

- a) die Teilnahme der Bürger der Stadt und der umliegenden Orte zu fördern und deren Interesse, sowie das Interesse von Bürgern aus dem Ausland zu wecken,**
- b) nachhaltig und unmittelbar Bestandteil einer längerfristigen Strategie für die kulturelle Entwicklung der Stadt zu sein und die soziale Eingliederung zu fördern.**

(Titel neu, Text vgl. Artikel 3, Absatz 3 des Kommissionsvorschlags)

Begründung

Die Berichterstatterin erwähnt die Kriterien im neuen, eigenständigen Artikel. Es soll mehr

Klarheit für die Städte bezüglich der genauen Anforderungen geschaffen werden, insbesondere durch die Einteilung der Kriterien für ihre Kulturprogramme in Kategorien "Europäische Dimension" und "Stadt und Bürger" und die Festlegung von Zielen für jede dieser Kategorien.

Änderungsantrag 13
Artikel 3 Absatz 3 a (neu)

3a. Das Programm steht im Einklang mit jeder nationalen Kulturstrategie oder – politik des jeweiligen Mitgliedstaats oder, soweit im Rahmen der institutionellen Vereinbarungen eines Mitgliedstaats anwendbar, jeder regionalen Kulturstrategie, sofern eine solche Strategie oder Politik nicht auf die Beschränkung der Zahl der Städte abzielt, die für die Erklärung zur Europäischen Kulturhauptstadt im Rahmen dieses Beschlusses berücksichtigt werden können.

Begründung

Der Änderungsantrag entspricht dem Wunsch der Mitgliedstaaten, die nationale kulturpolitische Dimension zu berücksichtigen.

Änderungsantrag 14
Artikel 4 Absatz 1 Unterabsatz 2

In diesen Aufforderungen, die sich an potenzielle Bewerber um den Titel richten, sind die in Artikel 3 dieses Beschlusses sowie auf der Website der Kommission genannten Kriterien anzuführen.

In diesen Aufforderungen, die sich an potenzielle Bewerber um den Titel richten, sind die in Artikel 3 dieses Beschlusses, ***in der Vorgabe im Anhang*** sowie auf der Website der Kommission genannten Kriterien anzuführen.

Begründung

Die Website der EK soll die Anforderungen an die Kulturhauptstädte genau und verständlich erklären, gleichzeitig soll diese Webseite eine Hilfestellung für die Städte bei der Erfüllung der Kriterien für ihre Kulturprogramme darstellen. Die Kriterien werden in einem zusätzlichen Änderungsantrags bzgl. des Anhangs zu einem späteren Zeitpunkt eingebracht.

Änderungsantrag 15

Artikel 5 Absatz 2

2. Die Jury besteht aus 13 Mitgliedern. **Die** Mitglieder werden **jedes Jahr** vom Europäischen Parlament, vom Rat, von der Kommission und vom Ausschuss der Regionen **sowie** vom betreffenden Mitgliedstaat ernannt. Die Jury benennt ihren Vorsitzenden aus den Reihen der vom Europäischen Parlament, vom Rat, von der Kommission und vom Ausschuss der Regionen ernannten Persönlichkeiten.

2. Die Jury besteht aus 13 Mitgliedern. **Sieben der** Mitglieder werden **von den europäischen Institutionen ernannt: Zwei** vom Europäischen Parlament, **zwei** vom Rat, **zwei** von der Kommission und **eines** vom Ausschuss der Regionen. **Die restlichen sechs Mitglieder werden** vom betreffenden Mitgliedstaat ernannt. Die Jury benennt ihren Vorsitzenden aus den Reihen der vom Europäischen Parlament, vom Rat, von der Kommission und vom Ausschuss der Regionen ernannten Persönlichkeiten.

Begründung

Im vorliegenden Änderungsantrag wird die Zusammensetzung der Auswahljury präzisiert.

Änderungsantrag 16 Artikel 5 Absätze 3 und 4

3. Das Europäische Parlament, der Rat und die Kommission ernennen jeweils zwei Mitglieder der Jury, der Ausschuss der Regionen ernannt ein Mitglied.

Die Mitglieder der Jury sind unabhängige Experten, die sich in keinem Interessenkonflikt befinden und über umfangreiche Erfahrungen und Fachkenntnisse im Kulturbereich, auf dem Gebiet der kulturellen Entwicklung von Städten oder der Organisation der Veranstaltung „Kulturhauptstadt Europas“ verfügen.

Sie werden für drei Jahre ernannt..

Abweichend **von Unterabsatz 1** gilt für das erste Jahr, in dem dieser Beschluss in Kraft ist, dass die Kommission zwei Mitglieder für ein Jahr, das Europäische Parlament

3. Die Mitglieder der Jury sind unabhängige Experten, die sich in keinem Interessenkonflikt **im Hinblick auf die Städte, die auf die Aufforderung zur Einreichung von Bewerbungen geantwortet haben**, befinden und über umfangreiche Erfahrungen und Fachkenntnisse im Kulturbereich, auf dem Gebiet der kulturellen Entwicklung von Städten oder der Organisation der Veranstaltung „Kulturhauptstadt Europas“ verfügen.

Die sieben von den Europäischen Institutionen nominierten Mitglieder werden für drei Jahre ernannt. Abweichend **davon** gilt für das erste Jahr, in dem dieser Beschluss in Kraft ist, dass die

zwei Mitglieder für zwei Jahre, der Rat zwei Mitglieder für drei Jahre und der Ausschuss der Regionen ein Mitglied für drei Jahre ernennt.

Kommission zwei Mitglieder für ein Jahr, das Europäische Parlament zwei Mitglieder für zwei Jahre, der Rat zwei Mitglieder für drei Jahre und der Ausschuss der Regionen ein Mitglied für drei Jahre ernennt.

4. Die betreffenden Mitgliedstaaten ernennen im Einvernehmen mit der Kommission jeweils sechs Persönlichkeiten als Mitglieder; diese Persönlichkeiten dürfen in keinerlei Verbindung zu den Städten stehen, die im Rahmen des Aufrufs eine Bewerbung vorgelegt haben.

Bei diesen Mitgliedern der Jury handelt es sich um unabhängige Experten, die sich in keinem Interessenkonflikt befinden und über umfangreiche Erfahrungen und Fachkenntnisse im Kulturbereich oder auf dem Gebiet der Stadtentwicklung verfügen.

Begründung

Im vorliegenden Änderungsantrag wird die Zusammensetzung der Auswahljury präzisiert.

Änderungsantrag 17 Artikel 6 Absatz 2 Unterabsatz 1

2. Die **Jurys** bewerten die Vorschläge der Städte, die im Rahmen der entsprechenden Aufforderung eine Bewerbung eingereicht haben, anhand der in Artikel 3 genannten Kriterien.

2. Die **jeweiligen Auswahljurs** bewerten die Vorschläge der Städte, die im Rahmen der entsprechenden Aufforderung eine Bewerbung eingereicht haben, anhand der in Artikel 3 genannten Kriterien.

Begründung

Der Änderungsantrag präzisiert die Formulierung, er stellt klar, dass es sich um die Auswahljury handelt.

Änderungsantrag 18 Artikel 7 Absatz 2 Unterabsatz 1

2. Für die Endauswahl berufen die

2. Für die Endauswahl berufen die

betreffenden Mitgliedstaaten neun Monate nach der **ersten Auswahlsitzung** die jeweilige Jury ein.

betreffenden Mitgliedstaaten neun Monate nach der **Vorauswahlsitzung** die jeweilige Jury ein.

Begründung

Der Änderungsantrag präzisiert die Terminologie des Vorschlags.

Änderungsantrag 19
Artikel 8 Absatz 2 Unterabsatz 1

2. Das Europäische Parlament kann der Kommission spätestens **zwei Monate** nach Bekanntgabe der Nominierungen der betreffenden Mitgliedstaaten eine Stellungnahme übermitteln.

2. Das Europäische Parlament kann der Kommission spätestens **drei Monate** nach Bekanntgabe der Nominierungen der betreffenden Mitgliedstaaten eine Stellungnahme übermitteln.

Begründung

Das EP soll über einen ausreichenden Zeitraum zur Formulierung dessen Stellungnahme verfügen. Eine dreimonatige Frist entspricht auch dem Beschluss 1419/1999/EG vom 25/05/1999 über vom 25. Mai 1999 über die Einrichtung einer Gemeinschaftsaktion zur Förderung der Veranstaltung "Kulturhauptstadt Europas" für die Jahre 2005 bis 2019.

Änderungsantrag 20
Artikel 8 a (neu)

Artikel 8a

Überprüfungs- und Beratungsjury

Es wird eine Überprüfungs- und Beratungsjury eingesetzt, die die Umsetzung der Ziele und Kriterien der Aktion überwachen und den Hauptstädten vom Zeitpunkt ihrer Ernennung bis zum Beginn der Veranstaltung Europäische Kulturhauptstadt Unterstützung und Hilfestellung bieten soll.

1. Die Jury besteht aus sieben vom Europäischen Parlament, dem Rat, der Kommission und dem Ausschuss der Regionen ernannten Experten. Der betroffene Mitgliedstaat kann ferner

einen Beobachter in diese Jury ernennen.

2. Die betreffenden Städte übermitteln der Kommission drei Monate vor den Sitzungen der Jury Fortschrittsberichte

3. Die Kommission beruft die Jury und die Vertreter der betroffenen Städte ein. Die Jury wird zweimal einberufen, um die Städte bei den Vorbereitungen für die Veranstaltung zu beraten und eine Bestandsaufnahme durchzuführen, damit die Städte ein Programm hoher Qualität mit einer starken europäischen Dimension konzipieren können. Die erste Sitzung findet mindestens zwei Jahre vor Beginn der Veranstaltung statt. Die zweite Sitzung findet mindestens acht Monate vor Beginn der Veranstaltung statt.

4. Nach jeder Sitzung veröffentlicht die Jury einen Bericht über den Stand der Vorbereitungen für die Veranstaltung und die zu unternehmenden Schritte. In den Berichten wird dem europäischen Mehrwert der Veranstaltung im Einklang mit den Kriterien in Artikel 3 und den Empfehlungen in den Berichten der Auswahl- und der Beratungsjury besondere Aufmerksamkeit gewidmet [...]

5. Die Berichte werden der Kommission und den betroffenen Städten und Mitgliedstaaten übermittelt. Sie werden auch auf der Webseite der Kommission veröffentlicht.

Vergleiche Artikel 10 des Kommissionstextes.

Begründung

Die neue Textaufteilung dient der Kohärenz des Gesetzestextes. Der neue Artikel 8a (neu) simplifiziert einerseits die Struktur des Textes und präzisiert gleichzeitig die Rolle der Überprüfungs- und Beratungsjury. Es wird hiermit die Hilfestellung durch die Jury für die KH bei der Ausarbeitung ihrer Programme unterstrichen, die vor allem fachliche Beratung und frühzeitige Behandlung möglicher Probleme in der Überprüfungsphase umfasst.

Artikel 9

entfällt

Halbzeitüberprüfung

1. Die zu Kulturhauptstädten ernannten Städte übermitteln der Kommission spätestens 27 Monate vor dem vorgesehenen Beginn der Veranstaltung einen Halbzeitbericht über den Stand der Vorbereitungen für das Veranstaltungsprogramm.

Die Kommission veranlasst die unabhängige Evaluierung dieses Berichts.

2. Spätestens 24 Monate vor dem vorgesehenen Beginn der Veranstaltung beruft die Kommission die sieben vom Europäischen Parlament, vom Rat, von der Kommission und vom Ausschuss der Regionen benannten Experten sowie Vertreter der für die Umsetzung der Veranstaltungsprogramme zuständigen Behörden der zu Kulturhauptstädten Europas ernannten Städte zu einer Sitzung ein.

Ab diesem Zeitpunkt bilden diese Experten den „Überprüfungsausschuss“.

Auf ihren Sitzungen bewerten die Experten die Vorbereitung der Veranstaltung, insbesondere hinsichtlich des europäischen Mehrwerts der Programme.

Der Überprüfungsausschuss erstellt einen Halbzeitbericht über den Stand der Vorbereitungen der Veranstaltung und die gemäß den Zielen und Kriterien der Aktion sowie den Empfehlungen in den Berichten der Jurys gemäß Artikel 7 Absatz 2 noch durchzuführenden Arbeiten.

Der Halbzeitbericht wird spätestens einen Monat nach der Sitzung an die Kommission und die betreffenden Städte

und Mitgliedstaaten übermittelt. Er wird auf der Website der Kommission veröffentlicht.

Begründung

Die neue Textaufteilung dient der Kohärenz des Gesetzestextes. Der Inhalt des alten Artikels 9 wurde in den neuen Artikel 8a) (neu) integriert.

Änderungsantrag 22
Artikel 10

Artikel 10

entfällt

Abschließende Überprüfung

1. Die zu Kulturhauptstädten ernannten Städte übermitteln der Kommission spätestens neun Monate vor dem vorgesehenen Beginn der Veranstaltung einen Abschlussbericht über den Stand der Vorbereitungen für das Veranstaltungsprogramm. Die Kommission veranlasst die unabhängige Evaluierung dieses Berichts.

2. Spätestens sechs Monate vor dem vorgesehenen Beginn der Veranstaltung beruft die Kommission eine Sitzung des Überprüfungsausschusses mit Vertretern der für die Umsetzung der Veranstaltungsprogramme zuständigen Behörden der zu Kulturhauptstädten Europas ernannten Städte ein, um die Vorbereitung der Veranstaltung, insbesondere hinsichtlich des europäischen Mehrwerts des Programms, zu bewerten.

Der Überprüfungsausschuss erstellt einen Abschlussbericht über den Stand der Vorbereitungen der Veranstaltung und die gemäß den Zielen und Kriterien der Aktion sowie den Empfehlungen in den Berichten gemäß Artikel 7 Absatz 2 Unterabsatz 3 und Artikel 9 Absatz 2 Unterabsatz 4 noch durchzuführenden Arbeiten.

Der Abschlussbericht wird spätestens einen Monat nach der Abschlussitzung an die Kommission und die betreffenden Städte und Mitgliedstaaten übermittelt. Er wird auf der Website der Kommission veröffentlicht.

Begründung

Die neue Textaufteilung dient der Kohärenz des Gesetzestextes. Der Inhalt des alten Artikels 10 wurde in den neuen Artikel 8a) (neu) integriert.

Änderungsantrag 23
Artikel 11

Ausgehend von dem in Artikel 10 Absatz 2 Unterabsatz 2 genannten Bericht kann die Kommission an jede der ernannten Städte eine Auszeichnung vergeben, sofern deren Programme die Kriterien der Aktion und die Empfehlungen der Auswahljury und des Überprüfungsausschusses gemäß Artikel 9 und 10 erfüllen. Diese Auszeichnung wird für die Qualität des Programms im Hinblick auf die in Artikel 3 genannten Ziele des Programms vergeben. ***entfällt***

Begründung

Die Berichterstatterin schlägt eine neue Version von Artikel 11 in einem anderen Änderungsantrag vor.

Änderungsantrag 24
Artikel 11 a (neu)

Auszeichnung

Ausgehend vom Bericht der Überprüfungs- und Beratungsjury nach ihrer zweiten Sitzung acht Monate vor Beginn der Veranstaltung wird den ernannten Städten von der Kommission eine Auszeichnung verliehen, sofern sie das in Artikel 3 enthaltene Kriterium der Europäischen Dimension erfüllen und den Empfehlungen der Auswahl- sowie

der Überprüfungs- und Beratungsjury nachgekommen sind; die Auszeichnung wird in Form einer finanziellen Zuwendung in voller Höhe spätestens sieben Monate vor Beginn des betreffenden Jahres verliehen.

Begründung

Die Berichterstatterin betont die Notwendigkeit der rechtzeitigen Bereitstellung ausreichender Gemeinschaftsmittel für die Kulturhauptstädte, damit eine erfolgreiche und planmäßige Umsetzung des Veranstaltungsprogramms der Städte ermöglicht wird.

Änderungsantrag 25
Artikel 12 Absatz 2

Die Kommission legt dem Europäischen Parlament, dem Rat und dem Ausschuss der Regionen einen Bericht über diese Evaluierung vor.

Die Kommission legt dem Europäischen Parlament, dem Rat und dem Ausschuss der Regionen ***spätestens drei Monate nach der Veranstaltung der „Kulturhauptstadt Europas“*** einen Bericht über diese Evaluierung vor.

Änderungsantrag 26
Artikel 15

Dieser Beschluss tritt am 1. Januar 2007 in Kraft.

Dieser Beschluss tritt ***am 20. Tag nach dem Tag seiner Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union*** in Kraft. ***Er gilt ab*** 1. Januar 2007.

Begründung

Der Änderungsantrag präzisiert das Inkrafttreten der Entscheidung.

BEGRÜNDUNG

Das Programm "Europäische Kulturhauptstadt (EKH)" wurde 1985 von der damaligen griechischen Kulturministerin Melina Mercouri ins Leben gerufen, um die Bürger/innen in Europa näher zusammen zu bringen.

Die Erfahrungen haben gezeigt, dass das Programm eine nachhaltige positive Wirkung auf die Entwicklung der ausgewählten Städte aufweist und zugleich bei den Bürgern auf ein großes Interesse stößt.

DER KOMMISSIONSVORSCHLAG

Das Dokument zielt darauf ab, den Reichtum, die Vielfalt und die Gemeinsamkeiten des kulturellen Erbes in Europa heraus zu stellen und ein besseres Verständnis der Bürger Europas füreinander zu ermöglichen. Der Vorschlag sieht gleichzeitig eine Stärkung der Wettbewerbskomponente und des europäischen Mehrwerts vor und führt eine Überprüfungsphase ein.

Einbeziehung der neuen EU-Mitgliedstaaten

Entsprechend der derzeit geltenden Liste der „Paare“ von Mitgliedstaaten, die Kulturhauptstädte für den Zeitraum 2009-2019 vorschlagen dürfen, werden ab 2009 jeweils zwei Kulturhauptstädte ernannt, um auf diese Weise die Teilnahme der 10 neuen EU-Mitgliedstaaten am Programm ermöglichen zu können.

Der finanzielle Aspekt

Der Vorschlag hat keine direkten finanziellen Auswirkungen, da dieser Aspekt im Rahmen des Programms Kultur 2000 und des künftigen Programms Kultur 2007 abgedeckt ist. Zum jetzigen Zeitpunkt würde der Vorschlag der EK für das Programm Kultur 2007 eine Verdreifachung des Gemeinschaftsbeitrags ermöglichen.

Auszeichnung

Es wird eine Auszeichnung an die ausgewählte Stadt vergeben, sofern die Vorbereitung des Programms den Zielen und Kriterien der Veranstaltung entspricht. Diese Auszeichnung stellt gleichzeitig die finanzielle Unterstützung für die Umsetzung des Veranstaltungsprogramms der KH dar.

Auswahljury/ Überprüfungsausschuss*¹

Während der Auswahlphase ist eine gemischte Auswahljury tätig, die sowohl 7 Experten der Europäischen Institutionen als auch jeweils 6 Experten aus den betreffenden Mitgliedstaaten umfasst.

In der Überprüfungsphase agiert der Überprüfungsausschuss*, der die Vorbereitungen der KH für das jeweilige Jahr mitverfolgt und Hilfe leistet, berät. Er setzt sich aus den 7 europäischen Experten zusammen.

¹ Änderungsvorschlag der Berichterstatterin bezüglich der Terminologie: * *Überprüfungs- und Beratungsjury*

Verfahren

Der zu kommentierende Kommissionsvorschlag stellt eine Reform des 1999 verabschiedeten Beschlusses 1419/1999/EG des EP und des Rates über die Einrichtung einer Gemeinschaftsaktion zur Förderung der Veranstaltung „Kulturhauptstadt Europas“ für die Jahre 2005 bis 2019¹ dar.

Die zeitliche Abfolge des Verfahrens sieht folgendermaßen aus:

| Zeitachse * n Jahr der Kulturhauptstadt | | Aktion | Verantwortungsbereich |
|---|---|--|------------------------------|
| Kommissionsvorschlag | Änderungsvorschläge der Berichtersteratterin | | |
| n-6 | | Aufforderung zur Einreichung von Bewerbungen | Mitgliedstaat (MS) |
| n-5 | | Vorauswahlsitzung der Auswahljury im jeweiligen MS (13 Experten) | MS |
| n-5 + 9 Monate | | Endauswahlsitzung der Auswahljury im jeweiligen MS (13 Experten) | MS |
| n-4 | | Mitteilung bezüglich der Nominierung einer Stadt an die Eur. Institutionen | MS |
| n-4 + 2 Monate | n-4 +3 Monate | Stellungnahme des EP bez. der Nominierung | EP |
| | | Ernennung der Kulturhauptstadt | Rat |
| n-2 - 3 Monate (drei Monate vor der Halbzeitüberprüfungssitzung) | | Übermittlung des Halbzeitberichts der ernannten Städte an die EK | Kulturhauptstadt (KH) |
| n-2 | | Halbzeitüberprüfungssitzung des Prüfungsausschusses* (7 Eur. Experten + Vertreter der KH) | |
| n-2+1 | | Halbzeitbericht des Prüfungsausschusses* an die EK und MS | |
| n-9 Monate | n-11 Monate | Übermittlung des | KH |

¹ Amtsblatt L 166 vom 1.7.1999, S. 0001-0005.

| | | | |
|--|--|--|----|
| (drei Monate vor der abschließenden Überprüfungssitzung) | (drei Monate vor der abschließenden Überprüfungssitzung) | Abschlussberichts der ernannten Städte an die EK | |
| n-6 Monate | n- 8 Monate | - Abschließende Überprüfungssitzung (7 eur. Experten + Vertreter der KH) | |
| | n - 7 Monate | - Übermittlung des Abschlussberichts des Prüfungsausschusses* - Auszeichnung (fin. Unterstützung für die KH) | EK |
| n | | Jahr der KH | KH |
| n+1 | n+ max. 3 Monate | Evaluierung der Ergebnisse der Veranstaltung | EK |

ANMERKUNGEN UND ÄNDERUNGSVORSCHLÄGE DER BERICHTERSTATTERIN

Die Berichterstatterin bewertet positiv, dass der Vorschlag die europäische Dimension stärkt und die Transparenz des Auswahlverfahrens verbessert.

Die Berichterstatterin begrüßt, dass der Gemeinschaftsbeitrag im Rahmen des Programms "Kultur 2007" im Vergleich zum laufenden Programm verdreifacht werden soll.

Sie betont hierbei die Notwendigkeit der rechtzeitigen Bereitstellung ausreichender Gemeinschaftsmittel für die KH, damit eine erfolgreiche und planmäßige Umsetzung des Veranstaltungsprogramms ermöglicht wird, und schlägt in diesem Kontext folgendes vor:

Auszeichnung

Es wird eine Auszeichnung in Form einer finanziellen Zuwendung an die ausgewählte Stadt vergeben. Um die Auszeichnung zu erhalten, müssen die jeweiligen KH die Ziele und Kriterien der Aktion erfüllen, sowie Empfehlungen der Auswahljury und der Überprüfungs- und Beratungsjury beachten. Die Auszeichnung basiert auf dem Abschlussbericht der Überprüfungs- und Beratungsjury.

Die Überprüfungs- und Beratungsjury hat die Aufgabe ab der Benennung der KH den Stand der Vorbereitungen für das Veranstaltungsprogramm objektiv zu evaluieren, wobei gleichzeitig die Hilfestellung für die KH bei der Ausarbeitung ihrer Programme gewährleistet werden soll, die vor allem fachliche Beratung und frühzeitige Behandlung möglicher Probleme in der Überprüfungsphase umfasst.

Die Berichterstatterin ist der Ansicht, dass eine Lösung gefunden werden muss, wie Rumänien und Bulgarien und andere zukünftige Beitrittsländer, ungeachtet ihres Beitrittsdatums, in die EKH-Initiative integriert werden.

Die Berichterstatterin betont bezüglich der im Vorschlag erwähnten Auswahlkriterien für

Kulturprogramme die Notwendigkeit der rechtzeitigen Bereitstellung von inhaltlichen Ergänzungen und Klarstellungen, damit die KH eine genaue Vorstellung haben, welchen Anforderungen sie zu entsprechen haben. Die Ergänzungen sollen sowohl im Anhang des Vorschlags als auch auf der Webseite der EK zu finden sein.

Die Berichterstatterin fordert die Errichtung eines Internetportals, das von der EK fortlaufend gewartet und regelmäßig aktualisiert wird.

Dieses soll:

- zusätzliche Informationen und Hilfestellung für Städte im Bewerbungs-, Auswahl- oder Umsetzungsprozess bieten;
- Verbindungen zwischen den Programmen der nominierten Städte schaffen;
- Vernetzung und Erfahrungs- bzw. Know-how-Austausch unter den gegenwärtigen und ehemaligen KH fördern;

Es soll insbesondere folgendes beinhalten:

- häufig gestellte Fragen und Antworten;
- Wegweiser, Best-Practice-Beispiele und nützliche Tipps für die KH;
- eine Liste von Mentoren (z. B. Direktoren und Fachleuten aus ehemaligen KH);
- Kontaktadressen der in der Überprüfungs- und Beratungsjury tätigen Experten;
- Verweise auf bereits bestehende Netze, wie z. B. das Netz "Kulturhauptstädte Europas und Kulturmonate".

Die Berichterstatterin unterstützt den allgemeinen Vorschlag der EK, den Drittstaaten durch die Wiederbelebung der "Kulturmonat"-Initiative¹ oder einer gleichwertigen Initiative eine Möglichkeit zu bieten, an europäischen Kulturveranstaltungen teilzunehmen. Allerdings sollte hierbei die Frage der finanziellen Unterstützung des "Kulturmonats" durch die EU geklärt werden.

¹ Schlussfolgerungen der im Rat vereinigten Minister für Kulturfragen vom 18. Mai 1990 betreffend die künftigen Bedingungen für die Ernennung zur "Kulturstadt Europas" und einen Europäischen Kulturmonat; *Amtsblatt Nr. C 162 vom 3.7.1990, S. 0001 - 0001.*